

HOR.2025.28 / SD / mv

Entscheid vom 28. Januar 2026

Besetzung Obergerichter Vetter, Präsident
 Ersatzrichter Steiner
 Handelsrichter Bäumlin
 Handelsrichter Friedli
 Handelsrichter Nauer
 Gerichtsschreiberin De Martin
 Gerichtsschreiberin-Stv. Meyer

Klägerin **A._____ AG,**

Beklagte **B._____ AG,**

Gegenstand Ordentliches Verfahren betreffend Forderung

Das Handelsgericht entnimmt den Akten:

1.

Die Klägerin ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Q._____. Sie bezweckt im Wesentlichen [...] (Klagebeilage [KB] 1).

2.

Die Beklagte ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in R._____. Sie bezweckt im Wesentlichen [...] (KB 2).

3.

3.1.

Die Beklagte ist Mieterin der Liegenschaft C._____ und wird von der Klägerin seit 2003 mit Strom versorgt (Klage Rz. 16).

3.2.

Die Parteien schlossen am 13. Dezember 2021 für das Jahr 2022, am 12. Dezember 2022 für das Jahr 2023 und am 30. Mai 2023 für die Jahre 2024, 2025 und 2026 jeweils einen Energielieferungsvertrag (Klage Rz. 12; Antwort Rz. 3).

3.3.

Am 6. April 2023 anerkannte die Beklagte gegenüber der Klägerin aus dem Bezug von Strom den Betrag von Fr. 38'615.50 zu schulden und unterzeichnete eine Zahlungsvereinbarung (KB 11).

4.

Die Klägerin liess die Beklagte in der Folge beim Betreibungsamt S._____ über Fr. 39'080.85 betreiben. Gegen den Zahlungsbefehl des Betreibungsamts S._____ (Betreibung Nr. aaa) vom 13. Juni 2024 erhob die Beklagte gleichentags Rechtsvorschlag (KB 12).

5.

5.1.

Mit Gesuch vom 6. September 2024 reichte die Klägerin beim Handelsgericht des Kantons Aargau ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen ein und beantragte, die Beklagte sei zu verurteilen, ihr Fr. 41'151.00 nebst Zins zu 5 % seit 13. Juni 2024 zu bezahlen und den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. aaa des Betreibungsamts S._____ aufzuheben.

5.2.

Mit Entscheid vom 23. Oktober 2024 trat der Präsident des Handelsgerichts im Verfahren HSU.2024.39 mangels Liquidität des Sachverhalts auf das Gesuch vom 6. September 2024 nicht ein.

6.

Mit Klage vom 25. Juli 2025 (Postaufgabe: 25. Juli 2025) stellte die Klägerin die folgenden Rechtsbegehren:

" 1.

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 87'781.85 zu bezahlen, nebst Zins zu 5%

- auf CHF 3'447.25 ab 21.12.2022
eventualiter ab 15.02.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'962.25 ab 20.01.2023
eventualiter ab 15.02.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'986.10 ab 21.02.2023
eventualiter ab 01.03.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 4'552.20 ab 23.03.2023
eventualiter ab 29.03.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 4'685.90 ab 13.06.2023
eventualiter ab 21.06.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 5'044.05 ab 18.7.2023
eventualiter ab 26.07.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 5'012.60 ab 19.08.2023
eventualiter ab 30.08.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 5'248.20 ab 19.09.2023
eventualiter ab 04.10.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 5'142.30 ab 19.10.2023
eventualiter ab 01.11.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 4'967.10 ab 18.11.2023
eventualiter ab 29.11.2023
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 4'884.30 ab 19.12.2023
eventualiter ab 11.01.2024
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 4'431.30 ab 18.01.2024
eventualiter ab 07.02.2024
subeventualiter ab heutigem Datum

- auf CHF 4'444.55 ab 20.02.2024
eventualiter ab 24.04.2024
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'000.00 ab 18.06.2024
eventualiter ab 03.07.2024
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'848.10 ab 19.07.2024
eventualiter ab 24.07.2024
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'716.90 ab 16.08.2024
eventualiter ab 18.09.2024
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'778.45 ab 17.09.2024
eventualiter ab 23.10.2024
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 3'053.05 ab 17.10.2024
eventualiter ab 23.10.2024
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'725.15 ab 15.11.2024
eventualiter ab 18.12.2024
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'593.85 ab 17.12.2024
eventualiter ab 22.01.2025
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'417.95 ab 17.01.2025
eventualiter ab 05.02.2025
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'261.50 ab 18.02.2025
eventualiter ab 19.03.2025
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'038.90 ab 20.03.2025
eventualiter ab 02.04.2025
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 1'922.00 ab 18.04.2025
eventualiter ab 07.05.2025
subeventualiter ab heutigem Datum
- auf CHF 2'277.90 ab 17.05.2025
eventualiter ab 18.06.2025
subeventualiter ab heutigem Datum

2.

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 340.00 (inkl. MwSt) nebst Zins zu 5% seit heutigem Datum zu bezahlen.

3.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. aaa (Zahlungsbefehl vom 13.06.2024, Betreibungsamt S._____), sei vollständig aufzuheben.

4.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge z.L. der Beklagten."

Als Begründung führte die Klägerin im Wesentlichen aus, die Beklagte schulde ihr aus den Energielieferverträgen aus den Jahren 2022, 2023 und 2024-2026 (KB 4-6) insgesamt Fr. 87'781.85 zuzüglich 5 % Zins ab Verfalltag gemäss Rechnung sowie Mahngebühren in der Höhe von Fr. 340.00.

7.

Mit Klageantwort vom 6. Oktober 2025 stellte die Beklagte folgende Rechtsbegehren:

" 1.

Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin."

Zur Begründung führte die Beklagte insbesondere aus, die für die Jahre 2022 bis 2025 bereits abgenommene Menge an elektrischer Energie sei im Betrag von Fr. 114'451.49 vollumfänglich bezahlt worden. Mahnkosten und Verzugszinsen seien keine geschuldet.

8.

Mit Replik vom 6. November 2025 und Duplik vom 17. Dezember 2025 hielten die Parteien an ihren bisher gestellten Rechtsbegehren und Ausführungen fest.

9.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2025 überwies der Präsident die Streitsache an das Handelsgericht, gab die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und forderte die Parteien auf, dem Handelsgericht bis 12. Januar 2026 schriftlich mitzuteilen, ob sie auf eine Hauptverhandlung gänzlich (Art. 233 ZPO) bzw. alternativ auf die Durchführung dieser mündlichen Hauptverhandlung verzichten und dem Gericht beantragen, ihre Schlussvorträge schriftlich einzureichen (Art. 232 Abs. 2 ZPO).

10.

10.1.

Mit Eingabe vom 5. Januar 2026 beantragte die Beklagte die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung. Die Klägerin teilte mit Eingabe vom 8. Januar 2026 ihren Verzicht auf die Hauptverhandlung mit.

10.2.

Mit Verfügung vom 8. Januar 2026 lud der Präsident die Parteien zur Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026, 14:00 Uhr, vor. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neue Sachvorbringen nur noch unter der Novenrechtsschranke von Art. 229 Abs. 2 und 2^{bis} ZPO zulässig sind.

11.

11.1.

Am 28. Januar 2026 fand die Hauptverhandlung statt, anlässlich derer die Parteien ihre Schlussvorträge halten konnten, wobei sie sich je zwei Mal äussern konnten.

11.2.

Daraufhin zog sich das Handelsgericht zur Beratung zurück und fällte das vorliegende Urteil.

Das Handelsgericht zieht in Erwägung:

1. Prozessvoraussetzungen

Das Gericht prüft die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Darunter fallen insbesondere die örtliche und die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

1.1. Zuständigkeit

1.1.1. Örtliche Zuständigkeit

Die Beklagte bringt vor, die Klägerin beantrage den Rechtsvorschlag in der Betreuung des Betreibungsamtes S._____ Nr. aaa (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2024; KB 12) aufzuheben. Die Zuständigkeit im SchKG sei geregelt durch den ordentlichen Betreuungsort (Art. 46 SchKG). Juristische Personen hätten ihren Betreuungsort an ihrem Sitz. Sitz der Beklagten sei R._____, mithin im Bezirk S._____. Zuständig sei somit nicht das Handelsgericht, sondern das Bezirksgericht S._____ (Antwort Ziffer 2.2).

Ein Rechtsvorschlag kann wie vorliegend im Rahmen einer Anerkennungsklage beseitigt werden.¹ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach den allgemeinen zivilprozessualen Normen, welche die Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren über den materiellen Anspruch regeln. Der Gerichtsstand des Betreuungsortes steht nicht zur Verfügung.² Vorliegend kommen somit die örtlichen Zuständigkeiten der Zivilprozessordnung zur Anwendung und nicht wie von der Beklagten vorgebracht der Betreuungsort.

¹ BGE 148 III 30 E. 2.2.

² BSK SchKG I-STAEHELIN, 3. Aufl. 2021, Art. 79 N. 12.

Gemäss Ziffer A 8.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (KB 9), welche gemäss Ziffer 1 der Energielieferverträge (KB 4-6) zur Anwendung kommen, befindet sich der Gerichtsstand am Sitz der Klägerin und somit vorliegend in T._____. Eine zwingende örtliche Zuständigkeit besteht vorliegend nicht (Art. 17 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 ZPO e contrario). Die örtliche Zuständigkeit der aargauischen Gerichte ist damit gegeben. Überdies hat die Beklagte ihren Sitz in R._____ und damit ebenfalls im Kanton Aargau, sodass die örtliche Zuständigkeit der aargauischen Gerichte nach Art. 31 ZPO ebenfalls gegeben wäre.

1.1.2. Sachliche Zuständigkeit

Die Klägerin reichte eine Anerkennungsklage i.S.v. Art. 79 SchKG ein. Für eine Anerkennungsklage ist das Handelsgericht sachlich zuständig, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 ZPO erfüllt sind.³ Diese Voraussetzungen sind vorliegend alle erfüllt, da beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind (KB 1 f.), die geschäftlichen Tätigkeiten beider Parteien betroffen sind, der Streitwert mehr als Fr. 30'000.00 beträgt und auch kein Fall von Art. 6 Abs. 2 lit. d ZPO vorliegt.

1.2. Objektive Klagenhäufung

Die von der Klägerin erhobene objektive Klagenhäufung ist gemäss Art. 90 i.V.m. Art. 93 ZPO zulässig.⁴

2. Novenrecht

Nach Aktenschluss haben die Parteien nur noch unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 2 und 2^{bis} ZPO das Recht, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Handelt es sich um solche Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor dem Aktenschluss (unechte Noven) bestanden, so dürfen sie ohne Verzug nur noch vorgebracht werden, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht bereits zuvor vorgebracht werden konnten (Art. 229 Abs. 2 lit. b ZPO).

Damit der für unechte Noven erforderliche Sorgfaltsnachweis gelingt, ist es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unabdingbar, dass diejenigen Tatsachen bzw. Beweismittel, auf die in der Noveneingabe Bezug genommen wird, für diese Noveneingabe kausal sind, d.h. die Noveneingabe erst veranlasst haben. Zudem müssen die unechten Noven in technischer und thematischer Hinsicht als Reaktion auf die vorbestehenden Tatsachen bzw. Beweismittel aufzufassen sein.⁵ Bei gegebener Kausalität ist anzunehmen, dass die unechten Noven trotz zumutbarer Sorgfalt nicht bis anhin vorgebracht werden konnten.⁶ Die notwendige Sorgfalt ist eingehalten,

³ SCHNEUWLY, Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte nach Art. 6 Abs. 2 ZPO, 2021, N. 371 ff.

⁴ BGE 142 III 788 E. 4.

⁵ BGE 146 III 55 E. 2.5.2.

⁶ BGer 4A_38/2020 vom 22. Juli 2020 E. 5.1.3.

wenn der betreffenden Partei keine Nachlässigkeit bei der Behauptungs- oder Beweisführungslast vorzuwerfen ist.⁷ Es gilt diesbezüglich ein rein objektiver Sorgfaltsmassstab.⁸ Grundsätzlich ist zu verlangen, dass alle relevanten Behauptungen und Beweismittel rechtzeitig vorgebracht werden.⁹

Die entsprechende Partei hat in Bezug auf jedes einzelne Novum darzutun, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 229 Abs. 2 und 2^{bis} ZPO erfüllt sind,¹⁰ d.h. zu erläutern, weshalb die Verspätung (Vorbringen nach Aktenschluss) entschuldbar ist, insbesondere warum ein früheres Vorbringen nicht möglich war.¹¹ Die Behauptungs- und Beweislast liegt diesbezüglich bei der die Noven vorbringenden Partei.¹²

Bei den Ausführungen der Beklagten in ihren Schlussvorträgen zu den vereinbarten Verträgen (vgl. KB 4-6 und Replikbeilagen 8-10) betreffend die behaupteten unterschiedlich vertraglich fixierten und effektiv verrechneten Energiepreise und der Vollversorgung handelt es sich um unechte Noven (Protokoll der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026, S. 5 ff.). Da es die Beklagte unterlassen hat zu behaupten, weshalb diese nicht vor Aktenschluss hätten vorgebracht werden können, und diesbezüglich auch keine entschuldbaren Gründe ersichtlich sind, müssen diese Ausführungen unbeachtlich bleiben.

3. Verhandlungsmaxime

Vorliegend gilt die Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Auf die sich daraus ergebenden Obliegenheiten der Parteien ist vorab einzugehen:

3.1. Behauptungslast

Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Den Prozessparteien obliegt die Behauptungslast.¹³ Die Aufteilung der Behauptungslast zwischen den Parteien folgt der Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB.¹⁴ Somit trägt die Behauptungslast für rechtserzeugende Tatsachen, wer ein Recht oder Rechtsverhältnis behauptet; für rechtsaufhebende Tatsachen, wer die Aufhebung oder den Untergang eines Rechts behauptet (z.B. Verwirkung, Erlass etc.) und für rechtshindernde Tatsachen, wer sich darauf beruft (z.B. Verjährung, Stundung

⁷ SK ZPO II-LEUENBERGER, 4. Aufl. 2025, Art. 229 N. 31.

⁸ BSK ZPO-WILLISEGGER, 4. Aufl. 2024, Art. 229 N. 50; SK ZPO II-LEUENBERGER (Fn. 7), Art. 229 N. 31.

⁹ MORET, Aktenschluss und Novenrecht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2014, N. 691.

¹⁰ HGer ZH HG120137 vom 1. Juli 2015 E. 1.7.

¹¹ BGer 4A_38/2020 vom 22. Juli 2020 E. 5.1.3.

¹² BGer 4A_38/2020 vom 22. Juli 2020 E. 5.1.3.

¹³ Vgl. BGer 5A_83/2019 vom 23. Juli 2019 E. 4, 4A_264/2015 vom 10. August 2015 E. 4.2.2; SCHNEUWLY, Lange Rechtsschriften – Wieso? Und was tun?, Anwaltsrevue 2019, S. 444.

¹⁴ BGE 132 III 186 E. 4; BGer 5A_808/2018 vom 15. Juli 2019 E. 4.2.

etc.).¹⁵ Dementsprechend hat das Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung zu behaupten, wer einen vertraglichen Anspruch erhebt.¹⁶

Eine Tatsachenbehauptung hat nicht alle Einzelheiten zu enthalten; es genügt, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden rechtlichen Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden.¹⁷ Was offensichtlich in anderen, ausdrücklich vorgebrachten Parteibehauptungen enthalten ist, muss nicht explizit behauptet werden (sog. implizite bzw. mitbehauptete Tatsachen).¹⁸ Blosser Mutmassungen stellen jedoch keine rechtsgenügenden Tatsachenbehauptungen dar.¹⁹ Ist ein Tatsachenvortrag im erwähnten Sinne vollständig, so wird er als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt.²⁰

Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich in den Rechtsschriften aufzustellen (Art. 221 Abs. 1 lit. d und Art. 222 Abs. 2 Satz 1 ZPO).²¹ Der bloss pauschale Verweis auf Beilagen genügt in aller Regel nicht.²² Zweck dieses Erfordernisses ist, dass einerseits das Gericht erkennen kann, auf welche Tatsachen sich der Kläger (bzw. der Beklagte hinsichtlich einer Gegenforderung) stützt und womit er diese beweisen will, und dass andererseits die Gegenpartei weiss, gegen welche konkreten Behauptungen sie sich verteidigen muss (Art. 222 ZPO).²³ Durch einen Verweis auf Urkunden können Sachverhaltselemente jedoch ausnahmsweise als behauptet gelten, wenn es als blosser Leerlauf erscheinen würde, eine Übernahme des Urkundeninhalts in die Rechtsschrift zu verlangen.²⁴ An einen rechtsgenügenden Verweis auf die Beilage werden im Wesentlichen drei Anforderungen gestellt: Erstens müssen in der Rechtsschrift die Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet sein.²⁵ Zweitens hat der entsprechende Verweis in der Rechtsschrift spezifisch ein bestimmtes Aktenstück zu

¹⁵ SK ZPO I-SUTTER-SOMM/SCHRANK, 4. Aufl. 2025, Art. 55 N. 18.

¹⁶ BGE 128 III 271 E. 2.a/aa; weitergehend ZK ZGB-JUNGO, 3. Aufl. 2018, Art. 8 N. 387.

¹⁷ BGE 136 III 322 E. 3.4.2; BGer 4A_280/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.1.

¹⁸ BGE 144 III 519 E. 5.3; BGer 4A_243/2018 vom 17. Dezember 2018 E. 4.2.1 m.w.N.; JOSI, Behaupten, Bestreiten und Beweisen – praktische Fragen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Markus/Eichel/Rodriguez (Hrsg.), Der handelsgerichtliche Prozess, Chancen und Gefahren – national und international, 2019, S. 80.

¹⁹ BGer 4A_667/2014 vom 12. März 2015 E. 3.2.2.

²⁰ BGer 4A_9/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2.1 m.w.N., 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.1; SCHNEUWLY (Fn. 13), S. 445.

²¹ BGE 144 III 519 E. 5.2.1, 144 II 67 E. 2.1; BRUGGER, Der Verweis auf Beilagen in Rechtsschriften, SJZ 2019, S. 534; JOSI (Fn. 18), S. 60.

²² BGer 4A_496/2019 vom 1. Februar 2021 E. 4.3.1, 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.1 m.w.N.; JOSI (Fn. 18), S. 61.

²³ BGer 4A_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.1 m.w.N.

²⁴ BGer 4A_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.2.

²⁵ BGer 4A_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A_398/2018 vom 25. Februar 2019 E. 10.4.1, 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2; BRUGGER (Fn. 21), S. 535 f.

nennen und aus dem Verweis selbst muss klar werden, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptung gelten sollen.²⁶ Drittens muss die Beilage selbsterklärend sein. Sie hat genau die verlangten (beziehungsweise in der Rechtsschrift bezeichneten) Informationen zu enthalten und es darf kein Interpretationsspielraum bestehen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der Verweis nur genügen, wenn zusätzlich in der Rechtsschrift die Beilage derart konkretisiert und erläutert wird, dass die in der Beilage enthaltenen Informationen ohne Weiteres zugänglich werden und nicht interpretiert und zusammengesucht werden müssen. Es genügt nicht, dass in den Beilagen die verlangten Informationen in irgendeiner Form vorhanden sind. Ein Verweis auf Akten darf nicht dazu führen, dass die Gegenpartei und das Gericht die relevanten Tatsachen aus der Beilage selbst zusammensuchen müssen.²⁷ Die in der Praxis beliebten Pauschalverweise auf eingereichte Akten bzw. die allgemeine Erklärung, diese würden "integrierenden Bestandteil" der Rechtsschrift bilden, stellen deshalb keine hinreichenden Behauptungen dar bzw. können fehlende Behauptungen nicht ersetzen.²⁸

3.2. Bestreitungslast

Die Kehrseite der Behauptungslast ist die sog. Bestreitungslast: Bestreitet eine Partei eine Tatsachenbehauptung ihres Gegners nicht, gilt diese als unbestritten und die betreffende Tatsache kann dem Entscheid ohne Weiteres zugrunde gelegt werden, da über nicht bestrittene Tatsachen kein Beweis geführt zu werden braucht (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO).²⁹ Art. 222 Abs. 2 ZPO verlangt von der beklagten Partei, darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden. Es ist deshalb empfehlenswert, die Tatsachenbehauptungen der Klägerin detailliert, d.h. Punkt für Punkt, zu bestreiten.³⁰ Bestreitungen sind dabei so konkret zu halten, dass sich bestimmen lässt, welche einzelnen Behauptungen damit bestritten werden; die Bestreitung muss ihrem Zweck entsprechend so bestimmt sein, dass die Gegenpartei weiss, welche einzelne Tatsachenbehauptung sie beweisen muss. Pauschale Bestreitungen reichen indessen selbst dann nicht aus, wenn sie explizit erfolgen. Erforderlich ist eine klare Äusserung, dass der Wahrheitsgehalt einer bestimmten gegnerischen Behauptung infrage gestellt wird.³¹ Auch ein

²⁶ BGE 144 III 519 E. 5.2.1.2; 4A_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A_535/2018 vom 3. Juni 2019 E. 4.2.1, 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2; eingehend BRUGGER (Fn. 21), S. 536 ff.

²⁷ BGer 4A_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A_496/2019 vom 1. Februar 2021 E. 4.3.1, 4A_535/2018 vom 3. Juni 2019 E. 4.4.2, 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2, 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.2 f.; eingehend BRUGGER (Fn. 21), S. 538 ff.

²⁸ BK ZPO I-HURNI, 2012, Art. 55 N. 21 m.w.N.; BRUGGER (Fn. 21), S. 540 Fn. 50 m.w.N.

²⁹ BK ZPO I-HURNI (Fn. 28), Art. 55 N. 37 mit Verweis auf Art. 150 Abs. 1 ZPO; Josi (Fn. 18), S. 57.

³⁰ Ähnlich DROESE, Bestreitungsbedürftige Beilagen – ein Hinweis zur bundesgerichtlichen Speisekarte, Note zu Urteil 4A_11/2018, SZPP 2019, S. 19.

³¹ BGE 141 III 433 E. 2.6; BGer 4A_9/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2.3; SCHNEUWLY (Fn. 13), S. 445 f.

implizites Bestreiten genügt unter diesen Voraussetzungen den Anforderungen der rechtsgenügenden Bestreitung.³²

3.3. Substantiierungslast

Bestreitet aber der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei in rechtsgenügender Weise, so greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann.³³ Das Beweisverfahren darf nicht dazu dienen, ein ungenügendes Parteivorbringen zu vervollständigen.³⁴ Der nicht oder nicht substantiiert vorgebrachte Sachverhalt ist im Geltungsbereich der Verhandlungsmaxime dem nicht bewiesenen Sachverhalt gleichzusetzen.³⁵

3.4. Bezeichnung der Beweismittel

Die Parteien haben im Rahmen der Verhandlungsmaxime die einzelnen Beweismittel zu bezeichnen (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO, wonach die Klage die Tatsachenbehauptungen sowie die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen zu enthalten hat). Dazu gehört auch, dass aus dem Zusammenhang klar wird, inwiefern die angerufenen Beweismittel den angestrebten Beweis erbringen sollen. Es genügt nicht, in der Klage Behauptungen aufzustellen und pauschal auf die Klagebeilagen zu verweisen.³⁶ Ein Beweismittel ist nur dann formgerecht angeboten, wenn sich die Beweisofferte eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lässt und umgekehrt.³⁷ Deshalb sind die einzelnen Beweisofferten unmittelbar im Anschluss an die entsprechenden Tatsachenbehauptungen aufzuführen, welche durch sie bewiesen werden sollen ("Prinzip der sog. Beweismittelverbindung").³⁸ Es ist hingegen unzureichend, einen ganzen Sachverhaltskomplex zu behaupten und lediglich pauschal auf eine Vielzahl von Urkunden oder eine Anzahl Zeugen zu

³² SCHMID/HOFER, Bestreitung von neuen Tatsachenbehauptungen in der schriftlichen Duplik, ZZZ 2016, S. 285 m.w.N.

³³ BGE 144 III 519 E. 5.2.1.1; BGer 4A_280/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.1.

³⁴ DOLGE, Anforderungen an die Substanziierung, in: Dolge (Hrsg.), Substantiieren und Beweisen, 2013, S. 21; JOSI (Fn. 18), S. 86; vgl. auch BGE 108 II 337 E. 3.

³⁵ BGer 4A_210/2009 vom 7. April 2010 E. 3.2; KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER, 3. Aufl. 2021, Art. 55 N. 12; ähnlich JOSI (Fn. 18), S. 62.

³⁶ BGer 4A_195/2014 und 4A_197/2014 vom 27. November 2014 E. 7.3.3 m.w.N. (nicht publ. in BGE 140 III 602).

³⁷ BGer 4A_291/2018 vom 10. Januar 2019 E. 4.4.2, 4A_370/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 3.3 m.w.N.

³⁸ BK ZPO II-KILLIAS, 2012, Art. 221 N. 29; DIKE ZPO-PAHUD, 3. Aufl. 2025, Art. 221 N. 16 ff.; BRUGGER (Fn. 21), S. 537.

verweisen.³⁹ Bei umfangreichen Urkunden ist zudem die für die Beweisführung erhebliche Stelle zu bezeichnen (Art. 180 Abs. 2 ZPO).⁴⁰

4. Klägerische Forderungen

4.1. Parteibehauptungen

4.1.1. Klägerin

Die Klägerin behauptet, für die eingeklagten Forderungen seien die Verträge für die Jahre 2022, 2023 und 2024-2026 (KB 4-6) massgebend. Die Beklagte habe ihr für die geleistete Energie aus diesen Verträgen den Betrag von total Fr. 87'781.85 bis heute nicht bezahlt (Klage Rz. 25). Die Beklagte verfüge in der gemieteten Liegenschaft an der C._____ über drei separate Anschlüsse, mit den jeweils folgenden Verbrauchsstellen bzw. Vertragskontonummern: 4844697/2356422, 818552/2420359, 818554/2356424. Für ihre Forderungen seien einzig das Vertragskonto Nr. 818552 mit der Verbrauchsstelle 2420359 bedeutsam (Klage Rz. 16; Replik Rz. 11 und 13). Die Klägerin führe die Vertragskontonummer bei jeder Rechnungsstellung als Bestandteil der Referenz auf, wodurch eine eindeutige Zuordnung auch der entsprechenden, auf die Rechnung folgenden Zahlungen via QR-Code mit Referenz gewährleistet sei (Replik Rz. 12). Falls eine schuldnerische (Teil-) Zahlung nicht automatisch einer konkreten Rechnung zugeordnet werden könne respektive diese bereits bezahlt worden sei, werde die Zahlung der jeweils ältesten, fälligen und offenen Forderung des jeweiligen Vertragskontos angerechnet (Replik Rz. 12).

Wie aus der nachfolgenden Aufstellung hervorgehe, beträfen zahlreiche der von der Beklagten eingereichten Zahlungsbelege – und damit geltend gemachte Zahlungen – die erwähnten, vorliegend nicht relevanten Vertragskonten-Nrn. 484697 und 818554. Die Beklagte habe darüber hinaus unzulässigerweise sogar Zahlungsbelege für Stromrechnungen, welche die von D._____ und E._____ [= Organe der Beklagten] mutmasslich privat bewohnte Liegenschaft in U._____ (Vertragskonto Nr. 775007, Grundversorgung) beträfen, eingereicht (Replik Rz. 14). Aus der Aufstellung ergebe sich ebenfalls, dass die Übrigen der von der Beklagten eingereichten Zahlungsbelege zwar das relevante Vertragskonto Nr. 818552, nicht jedoch den relevanten Zeitraum beträfen. Diese von der Beklagten getilgten Forderungen seien von der Klägerin gar nicht eingeklagt worden (Replik Rz. 15):

³⁹ BK ZPO II-KILLIAS (Fn. 38), Art. 221 N. 29; JOSI (Fn. 18), S. 86; ähnlich BGer 4A_360/2017 vom 30. November 2017 E. 4.

⁴⁰ BK ZPO II-RÜETSCHI, 2012, Art. 180 N. 17 ff.; SK ZPO I-WEIBEL, 4. Aufl. 2025, Art. 180 N. 10 ff. je m.w.N.

<u>AB</u>	<u>Vertrags-</u> <u>konto</u>	<u>Begründung</u>	<u>RB</u>
1	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	8
2	484697	Vertragskonto und getilgte Forderung seien nicht Gegenstand der Klage: VK Nr. 484697 betreffe einen anderen Anschluss der Beklagten [nachfolgend: nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto]	9
3	818554	Vertragskonto und getilgte Forderung seien nicht Gegenstand der Klage: VK Nr. 818554 betreffe einen anderen Anschluss der Beklagten [nachfolgend: nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto]	10
4	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	11
5	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	12
6	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	13
7	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	14
8	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	15
9	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	16
10	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	17
11	775007	Vertragskonto und getilgte Forderung seien nicht Gegenstand der Klage: VK Nr. 775007 betreffe mutmasslich die private Wohnadresse von D._____ und E._____, [...] [nachfolgend: nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse]	
12	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	18
13	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	19
14	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
15	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	20
16	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	21
17	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	22
18	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	23

19	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
20	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
21	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	24
22	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	22
23	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	23
24	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	25
25	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	26
26	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
27	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
28	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
29	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	27
30	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	28
31	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
32	484697	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	29
33	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
34	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	30
35	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	31
36	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	31
37	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	32
38	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	33
39	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	34
40	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	34
41	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto	35

42	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	36
		konto	
43	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	37
44	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	37
45	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	37
46	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	38
		konto	
47	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	39
		konto	
48	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	40
49	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	41
50	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	42
		konto	
51	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	43
		konto	
52	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	44
53	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	44
54	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	44
55	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	43
		konto	
56	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	45
		konto	
57	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	46
		konto	
58	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	47
		konto	
59	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	48
		konto	
60	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	49
61	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	50
62	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	49
63	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	49 + 51
64	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	52
65	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	53
		konto	
66	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	54
		konto	
67	484697	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	55
		konto	
68	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	56
69	818554	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	57
		konto	
70	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertrags-	
		konto; mutmasslich Konto an privater Wohnad-	
		resse	

71	775007	nicht Klagegegenstand, da anderes Vertragskonto; mutmasslich Konto an privater Wohnadresse	
72	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	58 + 59
73	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	51
74	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	60
75	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	60
76	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	60 + 61
77	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	61
78	818552	nicht Klagegegenstand, da andere Zeitperiode	61

4.1.2. Beklagte

Die Beklagte behauptet hingegen, die Klägerin sei darauf zu behaften, dass für die vorliegend relevanten Forderungen die Verträge für die Jahre 2022 bis 2025 massgebend seien (Antwort Rz. 3).

Die für die Jahre 2022 bis 2025 bereits abgenommene Menge von elektrischer Energie im Betrag von Fr. 114'451.49 sei vollumfänglich bezahlt worden (Antwort Rz. 4; Duplik Ziffer 3 f.). Dies ergebe sich aus den Zahlungsdetails vom 10. Januar 2022 bis zum 3. Oktober 2025, welche die einzelnen Zahlungen aufzeigen würden (Antwort Rz. 4; Duplik Ziffer 3; Antwortbeilagen 1-78). Weitere Rechnungen und Mahnungen seien keine zugestellt worden (Antwort Rz. 5). Es stimme nicht, dass die Verträge für die Jahre 2022 bis 2025 nur für einen Teil der Forderungen die Rechtsgrundlage bildeten. Die Energielieferverträge für die Jahre 2022-2025 dienten nicht nur als Basis für einen Teil der Forderungen, sondern seien massgeblich für die gesamte Vertragsbeziehung und alle damit verbundenen Ansprüche (Duplik zu Ziffer 2.4).

4.2. Rechtliches

Für die rechtsaufhebende Einwendung der Tilgung trägt jene Partei die Beweislast, welche die Tilgung einwendet.⁴¹ Zum Entlastungsbeweis gehört der Nachweis der Erfüllung der eingeklagten Forderung und nicht einfach, dass etwas geleistet wurde.⁴²

4.3. Würdigung

Es ist vorliegend unstrittig, dass die Parteien für die Jahre 2022, 2023 und 2024-2026 Energielieferverträge (KB 4-6) abgeschlossen haben und die Klägerin die Beklagte mit elektrischer Energie versorgt hat. Umstritten ist jedoch, ob die daraus geltend gemachten Forderungen der Klägerin im Gesamtbetrag von Fr. 87'781.85 durch die Beklagte bereits getilgt worden

⁴¹ BSK ZGB I-LARDELLI/VETTER, 7. Aufl. 2022, Art. 8 N. 58; SCHALLER, Einwendungen und Einreden im schweizerischen Schuldrecht, 2010, N. 676.

⁴² BSK OR I-SCHROETER, 8. Aufl. 2026, Art. 88 N. 1; BK OR-WEBER, 2. Aufl. 2005, Art. 88 N. 8; BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1988, S. 314; VON TUHR/ESCHER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, 1974, S. 32.

sind. Für die ausstehenden Forderungen aus Energielieferungen ist die Klägerin behauptungs- und beweisbelastet. Die Beklagte hat dabei die erfolgte Zahlung nachzuweisen und trägt insoweit die Beweislast der Tilgung.

Vorliegend weist die Beklagte zwar nach, dass sie im Zeitraum vom 5. Dezember 2023 bis zum 6. Oktober 2025 diverse Zahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 114'451.49 geleistet hat. Die Beklagte unterlässt es jedoch aufzuzeigen, dass es sich hierbei um die Erfüllung der eingeklagten Forderungen handelt. Die Klägerin hingegen bringt vor, bei den von der Beklagten eingereichten Zahlungsnachweisen handle es sich nicht um die Tilgung der geltend gemachten Forderungen, sondern um Zahlungen von Forderungen der Vertragskonti 4844697 und 818554 oder aber um die Tilgung von privaten Schulden der Organe der Beklagten. Sie weist hierzu sämtliche von der Beklagten eingereichten Zahlungsnachweise und Rechnungen diesen Vertragskonti oder aber älteren Rechnungen des Vertragskontos 818552 zu. Die Beklagte bestreitet zwar, dass es weitere Forderungen gegeben habe. Da sie ihre Zahlungen aber nicht substantiiert behauptet, gelingt es der Beklagten nicht, die Einwendung der Tilgung zu beweisen. Die Beklagte ist somit zu verpflichten, der Klägerin den eingeklagten Betrag von Fr. 87'781.85 zu bezahlen.

5. Verzugszinsen

5.1. Parteibehauptungen

5.1.1. Klägerin

Die Klägerin behauptet, sie habe Anspruch auf Verzugszinsen ab Ablauf der jeweils gesetzten Zahlungsfrist von 30 Tagen, spätestens jedoch ab dem Datum der jeweiligen 1. Mahnung (Klage Rz. 36 f.). Ihre Rechnungen seien jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, wobei es sich beim auf der Rechnung unter "zahlbar bis" aufgeführten Datum um einen Verfalltag handle. Die Zahlungsfrist – und die Qualifikation als Verfalltag – ergebe sich aus den mit der Beklagten abgeschlossenen Vereinbarungen (KB 4-6). Bei Ablauf des Verfalltages gerate der Kunde somit automatisch in Verzug, wodurch ein Verzugszins in der Höhe von 5 % fällig werde (Klage Rz. 22).

Die Rechnungen seien bis zu folgenden Daten zahlbar gewesen (Klage Rz. 25):

<u>Rechnungs-</u> <u>datum</u>	<u>Betrag</u>	<u>Zahlbar bis</u>	<u>Klagebeilage</u>
20.11.2022	Fr. 3'447.25	20.12.2022	KB 13
20.12.2022	Fr. 2'962.25	19.01.2023	KB 14
20.01.2023	Fr. 2'986.10	20.02.2023	KB 15
20.02.2023	Fr. 4'552.20	22.03.2023	KB 16
12.05.2023	Fr. 4'685.90	12.06.2023	KB 17

16.06.2023	Fr. 5'044.05	17.07.2023	KB 18
19.07.2023	Fr. 5'012.60	18.08.2023	KB 19
17.08.2023	Fr. 5'248.20	18.09.2023	KB 20
18.09.2023	Fr. 5'142.30	18.10.2023	KB 21
18.10.2023	Fr. 4'967.10	17.11.2023	KB 22
16.11.2023	Fr. 4'884.30	18.12.2023	KB 23
18.12.2023	Fr. 4'431.30	17.01.2024	KB 24
18.01.2024	Fr. 4'444.55	19.02.2024	KB 25
17.05.2024	Fr. 2'000.00	17.06.2024	KB 26
18.06.2024	Fr. 2'848.10	18.07.2024	KB 27
16.07.2024	Fr. 2'766.90	15.08.2024	KB 28
16.08.2024	Fr. 2'808.45	16.09.2024	KB 29
16.09.2024	Fr. 3'053.05	16.10.2024	KB 30
15.10.2024	Fr. 2'805.15	14.11.2024	KB 31
15.11.2024	Fr. 2'593.85	16.12.2024	KB 32
17.12.2024	Fr. 2'467.95	16.01.2025	KB 33
17.01.2025	Fr. 2'341.50	17.02.2025	KB 34
17.02.2025	Fr. 2'088.90	19.03.2025	KB 35
18.03.2025	Fr. 1'922.00	17.04.2025	KB 36
16.04.2025	Fr. 2'277.90	16.05.2025	KB 37

Eventualiter habe sich die Beklagte spätestens ab dem jeweiligen Datum der 1. Mahnung durch die Klägerin in Verzug befunden, rein subeventualiter mit heutigem Datum der Einreichung der Klage (Klage Rz. 37).

5.1.2. Beklagte

Die Beklagte behauptet hingegen, es seien ihr keine weiteren als die von ihr bezahlten Rechnungen sowie Mahnungen zugestellt worden und es seien keine Verzugszinsen geschuldet (Antwort Rz. 5).

5.2. Rechtliches

Nach Art. 104 Abs. 1 OR hat der Schuldner Verzugszinsen zu leisten, wenn er sich mit der Zahlung der Geldschuld im Verzug befindet. Der gesetzliche Verzugszins beträgt 5 % p.a. (Art. 104 Abs. 1 OR).

Ist eine Verbindlichkeit fällig, wird der Schuldner grundsätzlich durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR), sofern nicht bereits ein bestimmter Verfalltag verabredet wurde (Art. 102 Abs. 2 OR). Als Mahnung gilt unter anderem die Erhebung einer Leistungsklage.⁴³ Da die Mahnung empfangsbedürftig ist, tritt der Verzug nicht bereits mit Klageerhebung, sondern erst mit Zustellung der Eingabe an die Gegenpartei ein.⁴⁴

⁴³ BSK OR I-WIDMER LÜCHINGER, 8. Aufl. 2026, N. 14 zu Art. 102 OR.

⁴⁴ BGer 4A_11/2013 vom 16. Mai 2013 E. 5.

5.3. Würdigung

Den von der Klägerin eingereichten Rechnungen, auf welche sie ihre Forderungen stützt (KB 13-37), ist zu entnehmen, dass sie der Beklagten jeweils ein Datum zur Bezahlung ("zahlbar bis") angesetzt hat, beispielsweise zahlbar bis 20. Dezember 2022 (KB 13). Dabei handelt es sich um einen Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR. Gemäss Vorbringen der Beklagten hat sie jedoch weder Rechnungen noch Mahnungen erhalten. Da die Klägerin aus der Zustellung der Rechnungen und Mahnungen einen Anspruch (Verzugszins) ableitet, ist es an ihr, die Zustellungen der Rechnungen und Mahnungen zu beweisen. Dies unterlässt sie jedoch gänzlich, weshalb ihr weder ab dem Verfalltag gemäss Rechnungen noch ab den Mahnungsdaten Verzugszinsen zugesprochen werden können.

Subeventualiter verlangt die Klägerin Verzugszins ab Einreichung der Klage. Diesbezüglich ist die Zustellung der Klage an die Beklagte massgebend. Die Klage wurde der Beklagten nachweislich am 14. August 2025 zugestellt (Sendungsverfolgungsnummer: bbb). Folglich ist der Klägerin ab dem 15. August 2025 auf den Gesamtbetrag von Fr. 87'781.85 ein Verzugszins in der Höhe von 5 % zuzusprechen.

6. Mahngebühren

6.1. Parteibehauptungen

6.1.1. Klägerin

Die Klägerin behauptet, zu den Verzugszinsen kämen Mahngebühren hinzu. Für die 2. Mahnung in der Höhe von Fr. 30.00 respektive Fr. 50.00 für jede weitere Mahnung. Dies ergebe sich aus den auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Klage Rz. 38, KB 9 Ziff. A 3.4 AGB Allgemeiner Teil). Systembedingt würden jeweils zwei bis drei Mahnungen zusammengezogen, wobei nur die höchste der drei von ihr verwendeten Mahnstufen ("Zahlungserinnerung", "2. Mahnung" oder "Betreibungsandrohung") aus dem Text der Mahnung ersichtlich sei, jedoch sämtliche relevanten Rechnungsnummern, wodurch diese eindeutig zuordenbar seien (Klage Rz. 27). Die Klägerin habe der Beklagten zwischen dem 15. Februar 2023 und dem 18. Juni 2025 diverse Mahnungen geschickt (Klage Rz. 28; KB 38-64).

Insgesamt habe die Klägerin Anspruch auf Fr. 340.00 aus Mahngebühren (Klage Rz. 25): Fr. 50.00 für die Rechnung vom 15. August 2025 (KB 28), Fr. 30.00 für die Rechnung vom 16. September 2024 (KB 29), Fr. 80.00 für die Rechnung vom 15. Oktober 2024 (KB 31), Fr. 50.00 für die Rechnung vom 17. Dezember 2024 (KB 33), Fr. 80.00 für die Rechnung vom 17. Januar 2025 (KB 34) und Fr. 50.00 für die Rechnung vom 17. Februar 2025 (KB 35).

6.1.2. Beklagte

Die Beklagte behauptet hingegen, es seien keine Mahngebühren geschuldet (Antwort Rz. 5).

6.2. Rechtliches

Die Erhebung von Mahngebühren ist zulässig, sofern sie vertraglich vereinbart und angemessen sind.⁴⁵

6.3. Würdigung

Den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen (KB 4-6) ist zu entnehmen, dass jeweils gemäss Ziffer 1 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A._____ AG zur Anwendung kommen. Gemäss Abschnitt A. 3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (KB 9) hat diese Anspruch auf Mahngebühren von Fr. 30.00 für die 2. Mahnung, Mahngebühren bzw. Umtriebsentschädigungen von Fr. 50.00 für jede weitere Mahnung sowie Fr. 150.00 für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses.

Den Rechnungen der Klägerin mit den behaupteten Mahngebühren ist zu entnehmen, dass der Beklagten jeweils Belastungen aus Verträgen in der Höhe von Fr. 30.00, Fr. 50.00 oder Fr. 80.00 (KB 28, 29, 33, 34 und 35) in Rechnung gestellt wurden. Es wird in der Klage jedoch nirgends ausgeführt, welche offenen Forderungen dabei konkret in Mahnung gesetzt wurden. Es ist nicht Aufgabe der Gegenpartei und des Gerichts, die relevanten Tatsachen aus den Beilagen zusammenzusuchen (vgl. oben E. 3.1). Mangels schlüssiger Tatsachenbehauptungen können der Klägerin die beantragten Mahngebühren über insgesamt Fr. 340.00 nicht zugesprochen werden.

7. Beseitigung Rechtsvorschlag

Die Klägerin beantragt in ihrem Rechtsbegehren Ziff. 2 die Aufhebung des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamts S._____ (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2024; KB 12).

Die Klägerin bringt vor, sie habe am 6. September 2024 ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen beim Handelsgericht eingereicht, um den Rechtsvorschlag der Beklagten zu beseitigen (Verfahren HSU.2024.39). Das angerufene Gericht sei auf das Begehren der Klägerin mit Entscheid vom 23. Oktober 2024 nicht eingetreten. Der Zahlungsbefehl sei angesichts des besagten Verfahrens und des Stillstands der Frist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG während dieses Verfahrens heute noch gültig (Klage Rz. 19).

⁴⁵ Vgl. BGE 125 V 276 E. 2. c/cc.

Gemäss Art. 79 Abs. 1 SchKG kann ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, die Fortsetzung der Betreuung aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt. Voraussetzung ist immerhin, dass die eingeklagte Forderung mit der in Betreuung gesetzten Forderung identisch ist,⁴⁶ was vorliegend zumindest teilweise der Fall ist. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, ist innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zahlungsbefehls die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu verlangen oder die Anerkennungsklage zu erheben (vgl. Art. 88 Abs. 2 SchKG). Wird ein durch den Rechtsvorschlag notwendig gewordenes Verfahren eingeleitet, steht die Jahresfrist still und beginnt dann wieder zu laufen, wenn dieses erledigt ist.⁴⁷ Vorliegend wurde der Zahlungsbefehl am 13. Juni 2024 ausgestellt. Mit Gesuch vom 6. September 2024 reichte die Klägerin ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen ein, auf welches mit Entscheid HSU.2024.39 vom 23. Oktober 2024 nicht eingetreten wurde. Zwischen Gesuchseinreichung am 6. September 2024 und dem Entscheid vom 23. Oktober 2024, und somit während rund 1 ½ Monaten, stand die Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG still. Die Klageeinreichung am 25. Juli 2025 erfolgte somit fristgemäss.

Mit teilweiser Gutheissung der Klage ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamts S. _____ (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2024) im Umfang von Fr. 39'080.85 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 15. August 2025 (vgl. oben E. 5.3) zu beseitigen.

8. Prozesskosten

Abschliessend sind die Prozesskosten entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen. Sie bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 ZPO). Vorliegend obsiegt die Klägerin grossmehrheitlich, da sie einzig bei den Verzugszinsen und den Mahngebühren teilweise unterliegt. Damit sind die gesamten Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen.⁴⁸

8.1. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten bestehen vorliegend allein aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Der Grundansatz für die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von Fr. 88'121.85 gemäss § 7 Abs. 1 GebührD Fr. 6'938.50. Dementsprechend wird der Klägerin der von ihr geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'469.25 zurückerstattet und die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 6'938.50 sind von der Beklagten nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

⁴⁶ BSK SchKG I-STAEHELIN (Fn. 2), Art. 79 N. 10a.

⁴⁷ BSK SchKG I-SIEVI, 3. Aufl. 2021, Art. 88 N. 22.

⁴⁸ Vgl. SK ZPO I-JENNY, 4. Aufl. 2025, Art. 106 N. 10.

8.2. Parteientschädigung

Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da sich die Klägerin nicht anwaltlich vertreten liess und mangels besonderer Begründung kein Raum für die Zusprechung einer angemessenen Umtriebsentschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO bleibt.⁴⁹

Das Handelsgericht erkennt:

1.

In **teilweiser Gutheissung** der Klage vom 25. Juli 2025 wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 87'781.85 zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. August 2025 zu bezahlen.

2.

Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. aaa des Betreibungsamts S._____ (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2024) wird im Umfang von Fr. 39'080.85 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 15. August 2025 beseitigt.

3.

Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 6'938.50 werden der Beklagten auferlegt und sind von dieser nachzufordern.

4.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:

- die Klägerin (mit Abrechnung und Protokoll der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026)
- die Beklagte (mit Einzahlungsschein und Protokoll der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2026)

⁴⁹ BGer 4A_436/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 4.

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 28. Januar 2026

Handelsgericht des Kantons Aargau

2. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Vetter

De Martin

